

BGer 5A 557/2022 vom 22. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_557_2022

FR: TF 5A 557/2022 du 22 juillet 2022

IT: TF 5A 557/2022 del 22 luglio 2022

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die fürsorgerische Unterbringung solle so schnell wie möglich aufgelöst werden; er wolle wieder ein selbständiges und geregeltes Leben als IV-Rentner ausserhalb einer Institution haben können. Damit thematisiert der Beschwerdeführer klarerweise seine Unterbringung im Pflegeheim B._____. Sein diesbezügliches Entlassungsgesuch hat das Obergericht des Kantons Zürich der KESB Wil-Uzwil zur näheren Prüfung weitergeleitet. Der Beschwerdeführer wird gegen einen allfällig negativen Entlassungsentscheid zuerst den Instanzenzug durchlaufen müssen, da nur kantonale letztinstanzliche Entscheide beim Bundesgericht angefochten werden können (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG); der Beschwerdeführer kann nicht direkt beim Bundesgericht die Entlassung verlangen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist mangels funktioneller Zuständigkeit bzw. Ausschöpfung des Instanzenzuges im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, mitgeteilt. Lausanne, 22. Juli 2022 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.